



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den  
Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung  
(Kindergartengebührensatzung)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Gebührenerhebung .....	2
§ 2 Gebührensschuldner .....	2
§ 3 Gebührentatbestand .....	2
§ 4 Höhe der Gebühr .....	2
§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz .....	3
§ 6 Geschwisterermäßigung .....	3
§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder .....	4
§ 8 Entstehungen der Gebührensschuld, Fälligkeit .....	4
§ 9 Auskunftspflichten .....	4
§ 10 Inkrafttreten .....	5



Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ehingen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Ehingen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung und die Verpflegung von Kindern in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a. die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die gemeindliche Kindertageseinrichtung aufgenommen ist
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. <sup>2</sup>Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen im Sinne des § 9 Absatz 5 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ehingen die Einrichtung geschlossen werden muss, entfällt bei einer Schließung über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.

### **§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit / Kategorie in der Kindertageseinrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Für den Kindergarten ist gemäß § 10 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ehingen eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden (vier Stunden täglich) verpflichtend. <sup>2</sup>Für die Kinderkrippe gilt gemäß § 10 Abs. 4 der Kindertageseinrichtungssatzung eine Mindestbuchungszeit von zwölf



- (3) Wochenstunden an mindestens drei Wochentagen (vier Stunden täglich). <sup>3</sup>Die Festlegung der Buchungszeit kann nur stundenweise erfolgen
- (4) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie ist während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) <sup>1</sup>Die 1. Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie erfolgt kostenfrei. <sup>2</sup>Bei der 2. Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Änderung erhoben.

### § 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz

- (1) Die Kernzeit im Sinne von § 10 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ehingen dauert regelmäßig von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr.
- (2) Die Gebühren sind für jeden angefangenen Monat (für 12 Monate jährlich) zu entrichten.
- (3) Buchungskategorien und monatliche Gebührenbeträge ab September 2017:

Kategorie	Gebühr Kinder unter 3 Jahre	Gebühr Kinder über 3 Jahre	Gebühr Kinder mit Hortbetreuung	Gebühr für Ferienbetreuung
von 1 bis < 2 Stunden	---	---	40,00 €	58,00 €
von 2 bis < 3 Stunden	85,00 €	---	42,00 €	63,00 €
von 3 bis < 4 Stunden	102,00 €	---	45,00 €	67,00 €
von 4 bis < 5 Stunden	109,00 €	72,00 €	47,00 €	72,00 €
von 5 bis < 6 Stunden	119,00 €	78,00 €	51,00 €	78,00 €
von 6 bis < 7 Stunden	125,00 €	83,00 €	57,00 €	83,00 €
von 7 bis < 8 Stunden	133,00 €	89,00 €	62,00 €	89,00 €
von 8 bis < 9 Stunden	148,00 €	97,00 €	67,00 €	97,00 €

- (4) <sup>1</sup>Je Mittagessen fällt eine Gebühr in Höhe von 2,90 € für Kinder unter 3 Jahre und in Höhe von 3,40 € für Kinder über 3 Jahre an. <sup>2</sup>Für die Bereitstellung der Getränke wird ein Getränkegeld in Höhe von 24,- € jährlich (entspricht 2,00 € pro Monat) berechnet. <sup>3</sup>Die Teilnahme am Mittagessen kann wöchentlich gekündigt werden.
- (5) Hinzu kommt ein Spielgeld in Höhe von 48,00 € pro Jahr für 12 Monate gerechnet (entspricht 4,00 € im Monat).

### § 6 Geschwisterermäßigung

- (1) <sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes um 15,00 €



pro Buchungskategorie reduziert. <sup>2</sup>Für das dritte Kind und jedes weitere Kind entfällt die Benutzungsgebühr. <sup>3</sup>Die Ermäßigung gilt jeweils für das älteste Kind.

- (2) <sup>1</sup>Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). <sup>3</sup>Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen.

### **§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

- (1) <sup>1</sup>Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 3 angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der jeweils festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, zahlen sie im tatsächlich letzten Kindergartenjahr wieder die reguläre Besuchsgebühr.

### **§ 8 Entstehungen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühren sind in 12 Raten (September bis August) zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig. <sup>2</sup>Diese Gebühr ist eine Bringschuld. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit soll das Abbuchungsverfahren Anwendung finden.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Kindergartenjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Rate zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Bei einem Austritt in den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres ist die volle Gebühr zu entrichten. <sup>3</sup>Wird die jeweilige Rate nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

### **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 6 dieser Satzung beansprucht werden sollen



**§ 10 Inkrafttreten**

**(1)** Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Ehingen, den 25.05.2017

**gezeichnet**

Franz Schlögel  
Erste Bürgermeister

(Siegel)